

## Vorlesung Römisches Privatrecht im Wintersemester 2008/09

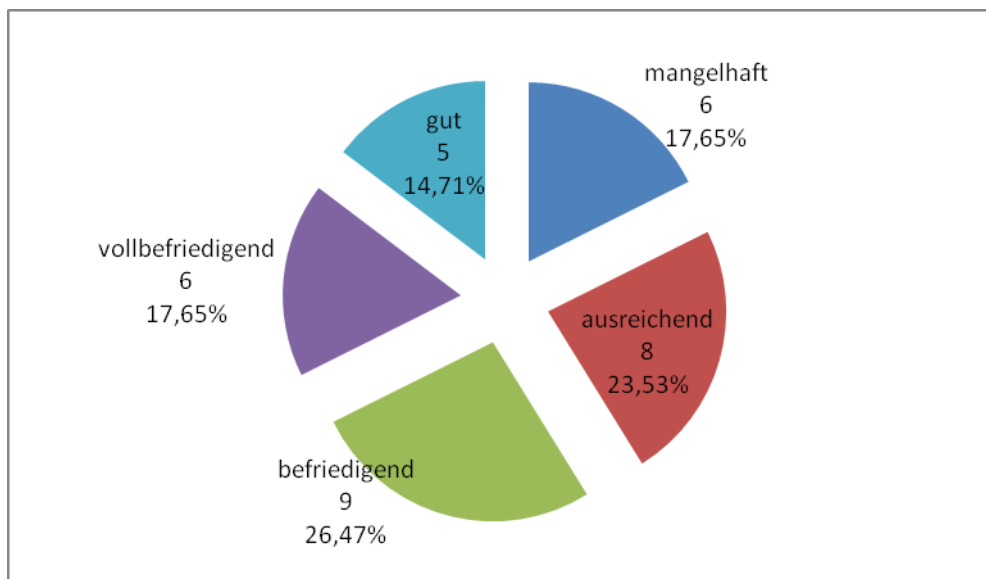
### Statistik und Lösungshinweise zur Abschlussklausur

#### Statistik

34 Arbeiten

Durchschnitt  
7,56

Durchfallquote  
17,65 %



Mit „ungenügend“ oder „sehr gut“ wurde keine Klausur bewertet.

#### Quelle: C. (= Codex Iustiniani) 3, 32, 3

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1 Imp. Alexander A. Domninae.<br/><i>Mater tua vel maritus fundum<br/>tuum invita vel ignorante te<br/>vendere non potuit, sed rem tuam</i></p> <p>5 <i>a possessore vindicare etiam non<br/>oblato pretio poteris. 1. Sin<br/>autem postea de ea venditione<br/>consensisti vel alio modo<br/>propriatatem amisisti, adversus</i></p> <p>10 <i>emptorem quidem nullam habes<br/>actionem, adversus venditricem<br/>vero de pretio negotiorum</i></p> | <p><i>Der Kaiser Severus Alexander an Domnina.</i><br/>Deine Mutter oder deren Ehemann konnten ein dir<br/>gehörendes Grundstück gegen deinen Willen oder<br/>ohne deine Kenntnis nicht verkaufen; vielmehr<br/>kannst du deine Sache vom Besitzer vindizieren,<br/>auch ohne die Erstattung des Preises anzubieten.<br/>1. Wenn du aber später diesem Verkauf<br/>zugestimmt oder auf andere Weise das Eigentum<br/>verloren hast, steht dir zwar keine Klage gegen<br/>den Käufer zu, aber es ist dir nicht verboten,<br/>gegen die Verkäuferin aus Geschäftsführung ohne<br/>Auftrag auf den Kaufpreis zu klagen. <i>Ausgehängt</i></p> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

*gestorum exercere non prohiberis.* am dritten Tag vor den Kalenden des November  
PP. III. k. Nov. Alexandro A. unter dem Konsulat des Kaisers Severus  
15 cons. Alexander (30. Oktober 222).

### **Aufgabe:**

**Lesen Sie den oben stehenden Text sorgfältig und beantworten Sie folgende Fragen:**

#### **Frage 1**

**a)** Aus welcher Zeit stammt der Codex Iustiniani (oder Iustinianus), aus dem der Text entnommen ist? Wie lässt sich Inhalt und Bedeutung des Codex Iustiniani charakterisieren? (3 Punkte)

#### **Lösungshinweis**

Der Codex Iustiniani wurde zu Anfang des 6. Jh. v. Chr. von Kaiser Justinian I. erlassen (die erste Fassung wurde 529, die zweite Fassung 534 n. Chr. publiziert). Der Codex ist eine Sammlung von Gesetzen (Konstitutionen) der römischen Kaiser. Er stellt einen Teil des großen Gesetzgebungswerkes von Justinian dar, das insgesamt unter dem Namen *Corpus Iuris Civilis* bekannt ist. Zum *Corpus Iuris* werden außer dem Codex die Digesten (Sammlung von Fragmenten aus Juristenschriften) und die Institutionen (Anfängerlehrbuch) sowie die nicht amtliche Sammlung der Novellen (neue Gesetzgebung Justinians) gezählt. Das *Corpus Iuris* hat für die weitere europäische Rechtsgeschichte große Bedeutung; denn unsere Kenntnis vom römischen Recht beruht im Wesentlichen auf den Texten, die von Justinian in diesem Werk gesammelt wurden. Das römische Recht wurde in Europa in der Form rezipiert, in der es Aufnahme ins *Corpus Iuris* gefunden hatte. Die Bedeutung des Codex Iustiniani ist zwar nicht so groß wie die der Digesten, dennoch gehört auch diese Sammlung zu den Grundlagen des heutigen Rechts.

Während viele Klausuren diese Frage gut beantwortet haben, gab es trotz der ausdrücklichen Hinweise in der Vorlesung noch Bearbeiterinnen und Bearbeiter, die Codex für die Bezeichnung des gesamten Gesetzeswerkes Justinians hielten oder Codex und Digesten verwechselten.

**b)** Ist in der Datierung das Jahr 222 vor oder nach Christus gemeint? In welcher Epoche der römischen Rechtsgeschichte ist der Text ursprünglich entstanden? (3 Punkte)

#### **Lösungshinweis**

Der Text lässt erkennen, dass er aus der römischen Kaiserzeit stammt. Daher kann nur das Jahr 222 n. Chr. gemeint sein. 222 v. Chr. hatte der römische Staat noch die Form einer Republik. Aus der Nennung des Kaisers Severus Alexander und der Datierung auf das Jahr 222 n. Chr. ergibt sich, dass

es sich um einen Text aus der späten Klassik handelt. Das Ende der klassischen Epoche des römischen Rechts wird oft mit dem Tod des Kaisers Severus Alexander 235 n. Chr. angegeben.

c) Welche Rechtsnatur hatte der Text ursprünglich (d.h. bevor er in den Codex Iustiniani eingefügt wurde)? (3 Punkte)

#### Lösungshinweis

Der Text gibt sich als Reskript zu erkennen. Es ist also die Rechtsauskunft des Kaisers in einem Einzelfall, die der Kaiser bzw. seine Kanzlei auf Anfrage eines Rechtssuchenden (in diesem Fall der Domnina) erteilte. Die kaiserlichen Reskripte waren an sich keine Gesetze, eil dem Kaiser in der Prinzipatszeit die Gesetzgebungskompetenz noch nicht zustand. Jedoch genossen die Reskripte große Autorität und wurden über den Einzelfall, für den sie erlassen worden waren, hinaus als maßgebliche Präzedenzfälle angesehen. In der späten Klassik, das heißt, zu der Zeit als das Reskript des Severuzs Alexander geschrieben wurde, wurden die Reskripte von den Juristen den *leges* (Gesetzen) gleichgestellt.

Es war also weder ganz korrekt, einfach zu schreiben, der Text sei ein Kaisergesetz, noch war es richtig, ihn als Einzelfallentscheidung ohne allgemeine Geltung zu beschreiben.

#### Frage 2

a) Offenbar ist der im Text erwähnte Ehemann der Mutter **nicht** der Vater der Adressatin (Domnina). Welche Bedeutung hätte es für die Rechtslage, wenn der Ehemann der Vater der Domnina wäre und dieser das Grundstück veräußert hätte? (3 Punkte)

#### Lösungshinweis

Wäre der im Text genannte Ehemann der Mutter der Domnina zugleich ihr Vater, so müsste sich Domnina noch in der väterlichen Gewalt befinden. Damit wäre sie als Haustochter (*filia familias*) vermögensunfähig. Sie könnte also nicht Eigentümerin eines Grundstücks sein. Vielmehr stünde das Eigentum dem Vater zu. Allenfalls könnte es sich um ein Grundstück handeln, das im Sondergut (*peculium*) der Tochter stand (Ausführungen zum *peculium* wurden nicht erwartet). Da demnach der Vater der Domnina rechtlich gesehen Eigentümer des Grundstücks sein müsste, stünde auch einer Veräußerung des Grundstücks durch den Vater nicht im Wege. Anders könnte die Lage nur sein, sofern Domnina von ihrem Vater aus der Hausgewalt entlassen (emanzipiert) worden wäre.

b) Welche Möglichkeiten hatten Käufer und Verkäufer eines Grundstücks, um das Eigentum auf den Käufer zu übertragen? (6 Punkte)

#### Lösungshinweis

Im klassischen römischen Recht gehörten Grundstücke in Italien zu den *res Mancipi*, die prinzipiell durch *Mancipatio*, ein symbolisches Kaufritual, veräußert werden konnten. Als Alternative zur *Mancipatio* war die *in iure cessio*, ein einvernehmlich durchgeführter Scheinprozess, verfügbar. Um dem Erwerber das volle Eigentum zu verschaffen, musste der Verkäufer eines der beiden Rituale durchführen. Sofern das Grundstück nicht in Italien, sondern in einer der Provinzen des Reiches gelegen ist, handelt es sich nicht um eine *res Mancipi*. Sowohl die *Mancipatio* als auch die *in iure cessio* sind unabhängig vom Bestehen eines Grundgeschäfts wirksam. Sie sind also im Sinne der modernen sachenrechtlichen Dogmatik abstrakte Geschäfte.

Für *res nec Mancipi* steht die *in iure cessio* zur Verfügung, während die *Mancipatio* nicht möglich ist. Auch das Ritual der *in iure cessio* ist jedoch für die wirksame Übereignung nicht erforderlich; statt dessen genügt die *traditio*, d.h. die bloße Übergabe (Besitzübertragung), die jedoch nur zum Übergang des Eigentums führt, wenn sie auf einem rechtfertigenden Grund (*iusta causa*) beruht. Bei einem Provinzialgrundstück hätte also zur Übereignung auch die *traditio* genügt. Im Übrigen wurde in der späten Klassik, aus der die Quelle stammt, der Käufer eines italischen Grundstücks, der das Grundstück lediglich durch *traditio* und nicht durch *in iure cessio* und *Mancipatio* übereignet bekommen hatte, so stark geschützt, dass er eine eigentümerähnliche Stellung (bonitarisches Eigentum) inne hatte.

Da weder aus der Frage, noch aus dem Text der Quelle hervorging, dass es sich um ein italisches Grundstück handelt, durfte die *traditio* nicht unerwähnt bleiben.

**c)** Im Text wird gesagt, Domnina könne das Grundstück vindizieren. Auf welche Klage des römischen Rechts wird damit angespielt? Welche Voraussetzungen hat diese Klage? (2 Punkte)

#### **Lösungshinweis**

Der Text bezieht sich auf die *rei vindicatio* (Hinweis: man spricht von der *rei vindicatio*; das Wort *actio* wird nicht davor gesetzt, obwohl die *rei vindicatio* eine *actio* ist). Diese Klage entspricht § 985 BGB. Sie setzt voraus, dass der Kläger Eigentümer und der Beklagte Besitzer eines Grundstücks ist. Überdies darf dem Beklagten kein Recht zum Besitz zustehen.

**d)** Warum kann Domnina die unter c) erwähnte Klage noch anstellen? (2 Punkte)

#### **Lösungshinweis**

Obwohl unterstellt werden kann, dass die Mutter der Domnina oder ihr Stiefvater die erforderlichen Schritte zur Übereignung des Grundstücks an dem Käufer unternommen haben (vgl. Frage 2b), konnte der Käufer kein Eigentum erlangen, weil das Grundstück nicht den Veräußerern gehörte, sondern eben Domnina. Da das römische Recht keinen gutgläubigen Erwerb kennt, sondern vielmehr

von dem Grundsatz *nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet* – niemand kann mehr Recht übertragen als ihm selbst zusteht – geprägt ist, gilt dies unabhängig davon, ob der Käufer im Hinblick auf das Eigentum der Domnina gut- oder bösgläubig war.

Unzureichend war es, einfach darauf hinzuweisen, dass Domnina noch Eigentümerin sei oder dass die Übereignung unwirksam sei. Vielmehr wurde eine Begründung dafür erwartet, dass die Übereignung dem Käufer keine gesicherte Position verschaffen konnte.

Falsch war es, in diesem Zusammenhang den Schutz des Ersitzungsbesitzers durch die *actio Publiciana* und die *exceptio rei venditae et traditae* zu verweisen. Denn dieser Schutz hilft dem Ersitzungsbesitzer gegen den wahren Eigentümer nur dann, wenn er bloß deshalb kein Eigentum erworben hat, weil die Sache nur durch *traditio* statt durch *mancipatio* oder *in iure cessio* übertragen wurde. Die Übereignung des Grundstücks scheitert aber nicht aus diesem Grund, sondern weil die Veräußerer nicht die Eigentümer des Grundstücks sind.

### Frage 3

**a)** Nehmen Sie an, dass dem Käufer nicht bekannt war, dass das Grundstück in Wahrheit Domnina und nicht ihrer Mutter oder ihrem Stiefvater gehörte: Auf welche Weise (außer durch nachträgliche Genehmigung) könnte Domnina noch im Nachhinein ihr Eigentum verlieren? (2 Punkte)

#### Lösungshinweis

Sofern der Käufer gutgläubig war, kommt zwar kein gutgläubiger Erwerb aber die Ersitzung (*usucapio*) durch den Käufer in Betracht. Die Ersitzung war nach römischem Recht in kurzen Fristen möglich (zwei Jahre bei Grundstücken). Sie erfüllte eine ähnliche Funktion wie im modernen Recht der gutgläubige Erwerb. Natürlich sind noch weitere Umstände denkbar, unter denen Domnina nachträglich ihr Eigentum verlieren würde, der Kaiser spielt aber vermutlich auf die Möglichkeit der Ersitzung an.

**b)** Aus welchen Gründen könnte es für Domnina sinnvoll sei, den Kaufvertrag im Nachhinein zu genehmigen? (3 Punkte)

#### Lösungshinweis

Aus dem Text ergibt sich, dass Domnina, wenn sie den Kaufvertrag (und die Veräußerung) genehmigt, ihren Anspruch gegen den Käufer verliert (so auch im geltenden Recht § 185 BGB) und dafür einen Anspruch gegen die Verkäuferin (d.h. die Mutter der Domnina) auf Herausgabe des Kaufpreises, den der Käufer an die Mutter gezahlt hat, geltend machen kann. Ob der Anspruch auf den Kaufpreis immer besteht oder von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig ist, lässt sich dem Text nicht mit Sicherheit entnehmen. Im heutigen Recht würde ein Anspruch aus Geschäftsführung

ohne Auftrag, auf den in der Quelle verwiesen wird, nach §§ 687 Abs. 2, 681, 667 BGB voraussetzen, dass die Mutter der Domnina das Grundstück veräußert hat, obwohl sie wusste, dass sie dazu nicht befugt war. Der Anspruch auf den Preis ergäbe sich aber ohne diese Voraussetzung aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB.

Sofern die Voraussetzungen eines Anspruchs auf den Kaufpreis gegeben sind, muss sich Domnina, bevor sie die Genehmigung erklärt, überlegen, ob es für sie wirtschaftlich sinnvoll ist, ihr Grundstück vom Käufer zu vindizieren, oder ob der Anspruch auf den Kaufpreis günstiger ist. Hat der Käufer mehr als den Marktwert gezahlt, lohnt sich die Genehmigung. Wenn hingegen der Käufer weniger als den Marktwert bezahlt hat, ist es für Domnina günstiger, beim Käufer zu vindizieren. Von diesem Fall abgesehen kann die Genehmigung auch dann die vernünftiger Vorgehensweise sein, wenn eine *eri vindicatio* deshalb nicht möglich ist, weil der Besitzer der Sache nicht ausfindig gemacht werden kann.

Der Umstand, dass Domnina ihre Entscheidung über die Genehmigung von wirtschaftlichen Erwägungen abhängig machen wird, wurde leider nur in wenigen Klausuren beachtet. Der bloße Hinweis darauf, dass Domnina durch die Genehmigung einen Anspruch auf den Kaufpreis erlangt, war unzureichend.